

# Kreiskommunale Führungskräfte besser besolden

Ein Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

---

## 1. Worum geht es?

Die Bezüge und Gehälter für Führungspositionen im öffentlichen Dienst erweisen sich aktuell als nicht mehr konkurrenzfähig. Dies zeigt sich zum einen innerhalb des öffentlichen Dienstes selbst. Auf Grund des meist geringen Gehaltszuwachses können immer weniger Menschen im öffentlichen Dienst dazu motiviert werden, Führungspositionen zu übernehmen. Zum anderen ist der Gehaltsabstand zu vergleichbaren Positionen außerhalb des öffentlichen Dienstes in den letzten Jahren deutlich zu groß geworden.

Durch die Anhebung der Besoldung bei den Städten und Gemeinden auf Grund des an sich begrüßenswerten Wegfalls der Stellenobergrenzenverordnung im Jahr 2017 entstand für die Landkreise ein zusätzlicher Nachteil: Das bisherige Besoldungsniveau kleinerer oder mittlerer Stadt- oder Gemeindeverwaltungen steigt an, während das der Landkreise im Wesentlichen stagniert. Dies wirkt sich zum Nachteil der Landkreise aus. Personalwechsel hin zu den Landkreisen werden dadurch erschwert, Personalwechsel von den Landkreisen weg entsprechend angereizt.

Diese aus Sicht der Landkreise beklagenswerte Entwicklung hat folgenden Hintergrund: Zwar begünstigt der Wegfall der Stellenobergrenzenverordnung an sich den gesamten kommunalen Bereich, also auch die Landkreise und die kreiskommunalen Dezernentinnen und Dezernenten. Allerdings regelt § 27 Abs. 6 LBesG, dass „bei der Bewertung der Funktionen der Beamten (...) in den Landkreisen ein Abstand von mindestens einer Besoldungsgruppe zum jeweils maßgeblichen Endamt des Ersten Landesbeamten zu wahren“ ist. Dies wirkt gegenüber den kreiskommunalen Dezernentinnen und Dezernenten als faktische Beförderungssperre, da das Land bisher nicht bereit war (und ist), die Besoldung der Ersten Landesbeamtinnen und -beamten anzupassen. Der Wegfall der Stellenobergrenzenverordnung

läuft insofern im Bereich der Landkreise an diesem entscheidenden Punkt leer.

Infolgedessen vergrößert sich auch der Abstand zu den Führungskräften der Stadtkreise auf der Ebene unmittelbar unter den Beigeordneten. Sie werden nämlich bei Stadtkreisen ab 100.000 Einwohner nach B 2 und ab 250.000 Einwohner nach B 3 besoldet (3. Ebene), während kreiskommunale Dezernentinnen und Dezernenten unmittelbar der Landrätin bzw. dem Landrat unterstellt sind (2. Ebene) und bis 175.000 Einwohner nach A 16 sowie bei Landkreisen darüber nach der Besoldungsgruppe B 2 bezahlt werden.

Um die Leistungsfähigkeit der Landratsämter dauerhaft zu erhöhen, haben Landkreise die Erwartung, dass das Land die rechtlichen Voraussetzungen schafft, damit die kreiskommunalen Dezernentinnen und Dezernenten über alle Einwohnerklassen hinweg um eine Stufe besser besoldet werden können. Dies wäre bei Landkreisen bis 175.000 Einwohner die Besoldungsgruppe B 2 (anstatt A 16) und bei Landkreisen über 175.000 Einwohnern die Besoldungsgruppe B 3 (anstatt B 2). Letzteres ist gerade für die kreiskommunalen Dezernentinnen und Dezernenten bei den Landkreisen ab 300.000 Einwohner dringend geboten.

Die Landkreise berufen sich in diesem Zusammenhang auch auf den Koalitionsvertrag der baden-württembergischen Regierungsparteien, in dem es auf Seite 19 heißt:

„Wir wollen die Entscheidungsfreude in den Verwaltungen erhöhen und die Übernahme von Führungsverantwortung stärken. Dafür wollen wir die Möglichkeiten von Zulagen verstärkt nutzen. Zudem prüfen wir, ob und an welchen Stellen zukünftig Führungspositionen vermehrt auf Zeit vergeben werden können.“

## 2. Lösungsansätze

a) Der rechtlich einfachste und vor allem auch in der Sache angezeigte Weg wäre die Anpassung der Besoldung der Ersten Landesbeamtinnen und -beamten um eine Besoldungsgruppe nach oben. Die Argumente dafür sind in der Vergangenheit zahlreich und wiederholt vorgetragen worden; gleichwohl hat das Land diese Lösung bisher abgelehnt.

b) Deshalb soll mit diesem Positionspapier ein weiterer Lösungsansatz aufgezeigt werden, nämlich der einer Stellenzulage für die Ersten Landesbeamtinnen und -beamten.

Der besoldungsmäßige Abstand, der wegen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots und mit Blick auf die unten näher dargelegte besondere Stellung der Ersten Landesbeamtinnen und -beamten im Verhältnis zu den kreiskommunalen Dezernentinnen und Dezernenten zu wahren ist, lässt sich grundgesetzkonform auch durch eine Stellenzulage für die Ersten Landesbeamtinnen und -beamten gewährleisten. Dem Landesgesetzgeber ist es mit anderen Worten im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verbürgte Abstandsgebot unbenommen, zu der Einschätzung zu gelangen, dass sich Erste Landesbeamtinnen und Erste Landesbeamte künftig durch eine Stellenzulage von den kreiskommunalen Dezernentinnen und Dezernenten abheben sollen.

Der Landkreistag schlägt daher vor, § 27 Abs. 6 Satz 1 LBesGBW neu zu fassen. Der neue § 27 Abs. 6 LBesGBW könnte wie folgt lauten:

*„Bei der Bewertung der Funktionen der Beamten darf in den Landkreisen keine höhere Besoldungsgruppe ausgebracht werden, als die für das Endamt des Ersten Landesbeamten maßgebliche.“*

Im Hinblick auf die Stellenzulage für die Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten schlagen wir vor, bei § 57 Abs. 1 Nr. 5 LBesGBW anzusetzen. Hier ist bereits eine Stellenzulage für Erste Landesbeamtinnen und Erste Landesbeamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A bei Landratsämtern von Landkreisen mit mehr als 175.000 Einwohnern normiert. Diese greift, wenn die persönlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung in die B-Besoldung noch nicht gegeben sind.

Daran anknüpfend könnte eine Nr. 5a und eine Nr. 5b in den § 57 Abs. 1 LBesGBW eingefügt werden, und zwar mit folgendem Wortlaut:

*„Erste Landesbeamtinnen und Erste Landesbeamte bei Landratsämtern von Landkreisen bis zu 175.000 Einwohnern,“*

*„Erste Landesbeamtinnen und Erste Landesbeamte bei Landratsämtern von Landkreisen mit mehr als 175.000 Einwohnern,“*

Die konkrete Höhe der Stellenzulagen könnte in bewährter Weise in der Anlage 14 zum LBesGBW wie folgt gefasst werden:

*„§ 57 Abs. 1 Nr. 5a 80% des Unterschiedsbetrags der Besoldungsgruppe B3 zu der Besoldungsgruppe B2“*

*„§ 57 Abs. 1 Nr. 5b 80% des Unterschiedsbetrags der Besoldungsgruppe B4 zu der Besoldungsgruppe B3“*

Die vorgeschlagene Stellenzulage für die Ersten Landesbeamtinnen und Landesbeamten (ELB) erscheint im Hinblick auf die Ämterstruktur im Bereich der Landesbeamtinnen und Landesbeamten als gerechtfertigt: Die ELB nehmen als ständige, allgemeine Vertreter der Landräte (§ 42 Abs. 5 LKrO), die durchgängig fünf Besoldungsgruppen höher besoldet werden, im Land gegenüber den vergleichbar eingestufteten Beamten der Besoldungsgruppen B2/B3 eine Sonderstellung ein. Die ELB sind als unmittelbar vor Ort handelnde Vertreter des Landes, in besonderer Weise verpflichtet, gemeinsam mit den Landräten auf der unteren Verwaltungsebene die Aufgabenerfüllung und den gleichmäßigen Vollzug staatlicher Aufgaben sicherzustellen. Außerdem kann der Landrat den ELB als seinen ständigen allgemeinen Vertreter nach § 35 Abs. 3 LKrO mit dem Vorsitz in beschließenden Ausschüssen beauftragen. Gleiches gilt für beratende Ausschüsse nach § 36 Abs. 2 LKrO.

Stellenzulagen sind dabei an die Ausübung des Amtes (hier: als ELB) gebunden und entfallen automatisch bei einer Umsetzung in eine andere Verwendung mit anderer Dienstbezeichnung im Landesdienst (z. B. Versetzung zu einem Regierungspräsidium).

Alternativ zur Stellenzulage käme auch eine Funktionszulage in Betracht.

Dazu könnte ein neuer § 64a LBesG mit folgendem Wortlaut neu eingeführt werden:

*„Den Ersten Landesbeamten bei den Landratsämtern wird eine Funktionszulage in Höhe von X % des Grundgehalts gewährt.“*

Auch Funktionszulagen sind dabei an die Ausübung des Amtes (hier: als ELB) gebunden und entfallen automatisch bei einer Umsetzung in eine andere Verwendung mit anderer Dienstbezeichnung im Landesdienst (z. B. Versetzung zu einem Regierungspräsidium).

Da die Stellenzulage bzw. die Funktionszulage durch den Dienstherrn Land ausbezahlt wird, könnte eine entsprechende pauschale Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich zu Lasten der Landkreise in

Baden-Württemberg erfolgen. Dadurch bliebe der Landeshaushalt von der Stellen- oder aber Funktionszulage dauerhaft finanziell unbelastet.

Daneben müsste die bisherige steuerfreie Aufwandspauschale, die den Ersten Landesbeamtinnen und -beamten vom Landkreis nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Innen- und Finanzministeriums gewährt wird, wegen des unveränderten Dienstaufwands weiterhin Bestand haben.

**Der Landkreistag Baden-Württemberg** vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunalverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.

**Landkreistag Baden-Württemberg** • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart  
E-Mail: [posteingang@landkreistag-bw.de](mailto:posteingang@landkreistag-bw.de) • Telefon: 0711/22 46 2-0 • [www.landkreistag-bw.de](http://www.landkreistag-bw.de)